

VOC-Anlagen-Verordnung bei Anlagen zur Chemisch-Reinigung

Dieses Merkblatt fasst die wesentlichen Bestimmungen der VOC-Anlagen-Verordnung (VAV) sowie den Handlungsbedarf für die **Chemisch-Reinigung** zusammen. Die VAV (BGBL. II Nr. 301/2002 idf BGBL. II Nr. 42/2005) ist am 1. September 2002 in Kraft getreten. Sie gilt sowohl für "Altanlagen" (Genehmigung vor dem 1. September 2002) als auch für "Neuanlagen" (Genehmigung ab 1. September 2002).

Unter Chemisch-Reinigung fällt nach Anhang 1 Ziffer 8 der Verordnung jede Tätigkeit, bei der Kleidung, Heimtextilien und ähnliche Verbrauchsgüter in einer VOC-Anlage mit nichthalogenierten Lösungsmitteln gereinigt werden. In der Branche werden solche Anlagen häufig als KWL-Anlagen bezeichnet.

Hinweis: Die **Textilreinigung mit Perchlorethylen** ("Per") fällt **nicht** unter diese Verordnung. Dafür gilt nach wie vor die CKW-Anlagen-Verordnung 1994. Von den folgenden Regelungen ausgenommen ist auch die manuelle Fleckentfernung mit nichthalogenierten Lösungsmitteln in der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Anforderungen

1. Grenzwert für die Gesamtemission

Je Kilogramm der gereinigten und getrockneten Ware (Kleidung, Heimtextilien etc.) dürfen nicht mehr als 20 Gramm Lösungsmittel emittiert werden ("Gesamtemissionsgrenzwert"). Für die Lösungsmittelkonzentration im Abluftstrom gibt es in der Verordnung keinen Grenzwert.

Hinweis: Eine Online-Hilfe zur Ermittlung der Gesamtemissionen finden Sie auf der Homepage der Ilsa Deutschland GmbH (www.ilsa-d.de unter News/Service)

2. Messung, Überwachung und Lösungsmittelbilanz

Für **jedes Jahr** muss von einem Sachkundigen, dem Betreiber oder von einem geeigneten Betriebsangehörigen eine **Lösungsmittelbilanz** erstellt werden, die folgende Lösungsmittelmengen darstellt:

Input (Eingang)

- zugekaufte Lösungsmittel
- wieder verwendete zurückgewonnene Lösungsmittel

Output (Emissionen und Ausgang)

- Lösungsmittel im Abgas, im Abwasser und im Abfall
- Lösungsmittel im verkauften Produkt
- Verunreinigungen oder Rückstände im Endprodukt
- diffuse Emissionen in die Luft
- durch physikalische oder chemische Reaktion vernichtete Lösungsmittel
- zur Wiederverwendung zurückgewonnene Lösungsmittel
- sonstige Freisetzung

Eine Kopie der Lösungsmittelbilanz muss spätestens **drei Monate** nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Behörde **übermittelt** werden. Das Original ist mindestens drei Jahre im Betrieb aufzubewahren.

Der Betriebsanlageninhaber muss ferner **jährlich** auf der Grundlage der Lösungsmittelbilanz von einem **Sachkundigen** feststellen lassen, dass der Grenzwert für die **Gesamtemission** eingehalten wird. Diese Berichte sind mindestens drei Jahre im Betrieb aufzubewahren und der Behörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

Alle drei Jahre sind ferner der zuständigen Behörde die emittierten Lösungsmittelmengen der letzten drei Jahre sowie ergänzende Daten über die Genehmigung der Anlage zu **übermitteln**. Die erste Meldung umfasst den Zeitraum 2002 bis 2004 und muss bis spätestens Februar 2005 erfolgen.

Bei Lösungsmittlemissionen im Abgas **über 10 kg/h** (angegeben als Kohlenstoff) sind die Emissionen grundsätzlich **kontinuierlich** zu messen.

3. Übergangsbestimmungen für Altanlagen

Am 1. September 2002 bereits genehmigte Anlagen müssen die Emissionsbegrenzungen der VAV bis spätestens **31. Oktober 2007** einhalten.

Bei **wesentlichen Änderungen** an Altanlagen sind die Emissionsbegrenzungen der VAV ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Änderung anzuwenden.

Die Bestimmungen über die Messung, Überwachung und Lösungsmittelbilanz treten auch für Altanlagen mit 1. September 2002 in Kraft. Die **erste Lösungsmittelbilanz** ist demnach für das **Jahr 2002** zu erstellen und der Behörde bis spätestens 31. März 2003 zu übermitteln.

4. Wichtige Termine

1. 9. 2002	Inkrafttreten der Verordnung
31. 3. 2003	Erstmalige Übermittlung einer Lösungsmittelbilanz an die Behörde - Bezugsjahr 2002 (gilt für Altanlagen und Neuanlagen)
28. 2. 2005	Erstmalige Übermittlung der Dreijahresmeldung über die Emissionen an die Behörde
31. 10. 2007	Ende der Übergangsfrist für Altanlagen
im Laufe des Jahres 2008	Erstmalige Bestätigung für Altanlagen über die Einhaltung des Grenzwertes für die Gesamtemission durch einen Sachkundigen auf Basis der Lösungsmittelbilanz

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der
Wirtschaftskammer OÖ zulässig.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.